

GERNSHEIMER HOCHSEEKAMERADSCHAFT E.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 17. Januar 1985 gegründete Verein führt den Namen:
GERNSHEIMER HOCHSEEKAMERADSCHAFT.
2. Gründungsort und Sitz des Vereins ist Gernsheim/Rh.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein pflegt den Hochseesegelsport.
2. Die Mitglieder des Vereins pflegen Kontakte und Erfahrungsaustausch durch regelmäßige Zusammenkünfte und gesellige Veranstaltungen. Der Verein fördert die Weiterbildung seiner Mitglieder - insbesondere der Vereinsjugend - in Nautik und Seemannschaft.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder bei der Ausübung des Hochseesegelsports sowie durch die Pflege des Seefahrtgedankens in seinem völkerverbindenden Sinne.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
2. Ehe eine Person Mitglied werden kann, wird sie Gastmitglied. Die Aufnahme als Mitglied kann nur die Mitgliederversammlung beschließen (s. § 4, 1.).

3. Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Mitglieder und sind beitragsfrei.
4. Mitglieder, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und solche, für die Kindergeld gewährt wird. (z.B. Studenten, Schüler etc.) gelten als Jugendmitglieder.
5. Als Verbindungsleute für die GHK im In- und Ausland können geeignete Personen zu konsultativen Mitgliedern ernannt werden. Diese konsultativen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der GHK außer dem aktiven und passiven Wahlrecht. Die konsultative Mitgliedschaft wird angetragen und bedarf der Zustimmung des Betreffenden. Diese Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein muss beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme als Gastmitglied. Über die Aufnahme als Mitglied oder die Ablehnung, die das Ausscheiden aus dem Verein zur Folge hat, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. (Cs. § 10.1.1). Gastmitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht gem. § 7.1.
2. Konsultative Mitglieder werden vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss ernannt.
3. Die Mitgliederversammlung kann über die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen.

§ 5 Beitrag

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung von Auslagen und Unkosten von seinen Mitgliedern und Gastmitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Der Jahresbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen sind auf Antrag zulässig.
3. Mit dem Jahresbeitrag werden die Kosten für die Teilnahme an Seetörns nicht abgegolten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft wird wirksam, wenn sie mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres per Einschreiben bei der Geschäftsstelle eingeht. Geht die Kündigung später ein, so wird noch der Beitrag für das folgende Geschäftsjahr fällig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Gegen den Ausschluss kann beim Vorstand innerhalb von 4 Wochen Einspruch erhoben werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch unter Ausschluss des Rechtsweges mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft von konsultativen Mitgliedern wird durch eine Verzichtserklärung des/der Betreffenden beendet. Sie kann auch durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Aktives und passives Wahlrecht können nur persönlich ausgeübt werden.
2. Alle Mitglieder haben vom Tage der Aufnahme an das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dies gilt auch für Gastmitglieder.
3. Jedes Mitglied kann, soweit Plätze vorhanden sind, an den Hochseetörns des Vereins teilnehmen. Das Nähere regelt die Segelordnung. Dies gilt auch für Gastmitglieder.
4. Jedes Mitglied erkennt die Satzung des Vereins an und ist verpflichtet, die durch die Satzung angestrebten Aufgaben und Ziele nach besten Kräften zu fördern. Dies gilt auch für Gasmitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche),
2. Der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr abgehalten werden. Über Ort und Zeitpunkt entscheidet der Vorstand. Alle Mitglieder und Gastmitglieder sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
2. Auf Beschluss des Vorstands oder der Revisoren kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist auch auf Verlangen von einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe an den Vorstand unter Angabe von Gründen abzuhalten.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder und mehr als 6 wahlberechtigte Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann zur Beschlussfassung an keine Mitgliederzahl gebunden ist.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand eine Woche vor Beginn der Versammlung vorliegen. Mündliche Anträge während der Mitgliederversammlung können auf Beschluss des Vorstands zugelassen werden.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Einfache Mehrheit entscheidet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei:

- 5.1 Satzungsänderungen,
 - 5.2 Dringlichkeitsanträgen,
 - 5.3 Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds,
 - 6.4 Auflösung des Vereins. (s. § 13, 1.)
6. Die Wahlen können geheim oder offen durchgeführt werden. Geheim muss abgestimmt werden, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
 7. Über die Versammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Gegenstand der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - 1.1 die Aufnahme von Gastmitgliedern als Mitglieder,
 - 1.2 die Entgegennahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,

- 1.3 die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- 1.4 Bericht des Schatzmeisters,
- 1.5 die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts.

- 2. Weiterhin beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung über:
 - 2.1 die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters,
 - 2.2 Wahl des Vorstandes,
 - 2.3 Wahl der Revisoren (Kassenprüfer).

- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber hinaus über
 - 3.1 die Abberufung des Vorstandes,
 - 3.2 Änderung der Satzung,
 - 3.3 Auflösung des Vereins. (s. § 13, 1.)Für Beschlüsse gemäss § 10, 3. ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - 1.1 dem Vorsitzenden (1.Vorsitzender),
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden (2.Vorsitzender),
 - 1.3 dem Schriftführer,
 - 1.4 dem Schatzmeister,
 - 1.5 den Eignerbeiräten.Mitglieder als .Yachteigner, deren Yachten vom Verein gesegelt werden, sind ohne Wahl als Eignerbeiräte im Vorstand vertreten. Sie sind im Vorstand voll stimmberechtigt.

- 2. Der Vorstand entscheidet durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- 3. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer oder dem Schatzmeister.

- 4. Der Vorstand kann durch Beschlussfassung Ehrungen von Mitgliedern vornehmen.

- 5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

- 6. Zur sicheren Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen und Delegierte einsetzen.

- 7. Die Vorstandsmitglieder - außer den Eignerbeiräten - werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds beruft der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied aus dem Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Revisoren

1. Zur Ausübung der Kontrolle über die Kassenführung und Finanzgebaren erfolgt die Wahl von 2 Revisoren durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Revisoren werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Buchungsunterlagen Einsicht zu nehmen.
3. Die Revisoren dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
4. Die Revisoren haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Buchführung, die Belege und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung und Abwicklung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger zu.
3. Die ordnungsgemäße Abwicklung bei einer Auflösung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidatoren

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Gernsheim/Rh..
2. Gerichtsort ist Groß-Gerau.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Segelordnung regelt die Benutzung der von dem Verein zu segelnden Hochseeyachten zwischen den Yachteignern und dem Verein und seinen Mitgliedern Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Groß-Gerau in das Vereinsregister einzutragen.
4. Diese Satzung tritt mit Wirkung des Eintragsdatums in Kraft.

Die Satzung der GERNSHEIMER HOCHSEEKAMERADSCHAFT E. V. wurde von der Mitgliederversammlung am 16.01.1986 einstimmig beschlossen.

Vorstand:

gez.: Karl Dienhold
gez.: Peter Maier
gez.: Dieter Leonhard
gez.: Ernst Scholtz
gez.: Walter Vogler

Mitglieder:

gez.: Armin Reincke
gez.: Manfred Krause

Die in der Mitgliederversammlung vom 21.02.1992 beschlossene Satzungsänderung betr. § 3, §4, § 5 und § 6 wird hiermit bestätigt:

Vorsitzender , gez.: K. Dienhold
gez. Karl Dienhold

Schriftführer
gez. Walter Vogler